

Schuldrecht AT – Gläubigerverzug*

Kurzeinführung mit Fällen und Lösungen

Literatur

JAN KROPHOLLER, Bürgerliches Gesetzbuch – Studienkommentar. 7. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.
DIETER MEDICUS, Schuldrecht I – Allgemeiner Teil. 15. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

Inhaltsverzeichnis

A. Annahmeverzug	1
B. Leistung	1
C. Angebot	1
I. Tatsächliches Angebot	1
II. Wörtliches Angebot	1
III. Entbehrlichkeit des Angebotes	2
D. Nichtannahme	2
E. Rechtsfolgen	2
I. Haftungsmilderung	2
II. Gefährübergang	3
III. Aufwendungsersatz	3
F. Lesen	4

A. Annahmeverzug

Der Gläubiger kann auch selbst verursachen, dass er die Leistung nicht erhält. Unterlässt er Mitwirkungshandlungen, insbesondere die Annahme des Leistungsgegenstandes, spricht man vom Annahmeverzug oder Gläubigerverzug. In einer Kurzformel könnte man die Voraussetzungen als „Nichtannahme trotz Angebots einer möglichen und erfüllbaren Leistung“ zusammenfassen. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen sind in den §§ 293 ff. geregelt.

B. Leistung

Wie die meisten Institute des Leistungsstörungsrechts setzt auch der Annahmeverzug zunächst ein **bestehendes Schuldverhältnis** voraus.

Der Schuldner muss zur Leistung ferner bereits berechtigt sein, es muss also **Erfüllbarkeit** eingetreten sein, § 271. Besonderes regelt der § 299 für den Fall, dass der Schuldner vorzeitig leisten darf.

Die Leistung muss dem Schuldner ferner möglich sein. Liegt **Unmöglichkeit** vor und sei es auch nur vorübergehende, ist ein Angebot nicht denkbar und Gläubigerverzug damit ausgeschlossen, § 297.

Dem Schuldner darf es nicht möglich sein, ohne **Mitwirkung** des Gläubigers zu leisten. Es genügt das Notwendigkeit, dass der Gläubiger die Leistung annehmen muss,

um den Leistungserfolg herbeizuführen. Kann der Schuldner hingegen völlig ohne Zutun des Gläubigers die Leistung erbringen (etwa bei Unterlassenspflichten), ist kein Annahmeverzug denkbar.¹

C. Angebot

Der Schuldner muss die Leistung in den meisten Fällen **anbieten**. Gemeint ist hier nicht das zum Vertragsschluss führende Angebot nach § 145, also der „Antrag“ in der Sprache des BGB!

I. Tatsächliches Angebot

Der Grundfall ist das **tatsächliche Angebot**. Die Leistung müsste dazu so angeboten werden, wie sie zu bewirken ist, also am rechten Ort, zur rechten Zeit und in der richtigen Art und Weise, so dass der Gläubiger „nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen“.² Bei dem tatsächlichen (!) Angebot handelt es sich nicht um eine Willenserklärung, sondern einen Realakt. Zugang oder Kenntnis des Gläubigers von dem Angebot ist nicht erforderlich. Hier versteht sich von selbst, dass die Leistung dem Schuldner möglich sein muss, denn sonst könnte er nicht tatsächlich anbieten.

Ist eine Leistungszeit nicht bestimmt, schützt den Gläubiger § 299 vor „überraschenden“ Angeboten des Schuldners, indem er eine vorübergehende Annahmehinderung für unbeachtlich erklärt, so dass der Gläubiger nicht in Annahmeverzug gerät. Ist eine Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt oder kündigt der Schuldner seine Leistung vorher an (§ 299 S. 2), ist der Gläubiger wiederum nicht schutzwürdig und gerät auch bei nur vorübergehender Annahmehinderung in Gläubigerverzug. Jedoch gilt die Regel des § 299 S. 1 wieder, wenn der Schuldner auch vor dem Termin zur Leistung berechtigt ist und dies wahrnimmt.

Verstößt der Schuldner beim Angebot gegen Treu und Glauben, indem er etwa (ohne dass dies vereinbart war) zur Nachtzeit oder unter Beleidigungen und Beschimpfungen des Gläubigers die Leistung anbietet, liegt kein ordnungsgemäßes Angebot vor.³

II. Wörtliches Angebot

In bestimmten Fällen lässt das BGB das **wörtliche Angebot** genügen, § 295. Als rechtsgeschäftsähnliche Handlung ist ein wörtliches Angebot zugangsbedürftig.

Der erste Fall nach § 295 ist der, dass der Gläubiger (unberechtigterweise) die **Annahme ablehnt**. Hier wäre es eine Schikane, trotzdem vom Schuldner noch ein tatsächliches Angebot zu verlangen. Ein wörtliches Angebot ist aber trotzdem noch erforderlich, es wird aber vor der Ablehnung meist schon gemacht sein.

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

¹ MEDICUS, SAT S. Rn. 427.

² RGZ 85, 416.

³ MEDICUS, SAT S. Rn. 429.

Ein wörtliches Angebot genügt ebenfalls, wenn eine (über das bloße Entgegennehmen hinausgehende) **Mitwirkung** vom Gläubiger zum Leistungserfolg notwendig ist. Das ist bei einer Holschuld regelmäßig das Abholen. Weitergehende Beispiele für eine Mitwirkungspflicht nach § 295 (und § 296) wären das Mitbringen von Säcken, in die der Schuldner das geschuldete Getreide erst noch füllen soll oder die Aushändigung von Datenträgern (CD-Rohlinge), auf die der Softwarehersteller für den Kunden die Software aufspielen soll.

Hier ist es wichtig, im Kopf zu behalten, dass die Leistung dem Schuldner möglich sein muss, § 297. Behauptet der Schuldner trotz Unmöglichkeit, die Leistung läge für den Gläubiger bereit (wörtliches Angebot), so versetzt er diesen nicht in Annahmeverzug.

III. Entbehrlichkeit des Angebotes

Selbst das wörtliche Angebot kann überflüssig sein, § 296. Das ist der Fall, wenn der Zeitpunkt für die Mitwirkungshandlung nach dem Kalender bestimmt war. Sollte der Gläubiger die geschuldete Ware etwa am 6. Juli abholen, so ist eine Aufforderung des Schuldners entbehrlich. Das Gleiche gilt (parallel zum § 286 Abs. 2 Nr. 2), wenn nach einem vorausgehenden Ereignis die Zeit bis zur Mitwirkungshandlung nach dem Kalender bestimmt war, § 296 S. 2.

D. Nichtannahme

Der Gläubiger darf die Leistung nach dem ordnungsgemäßen Angebot nicht angenommen oder die nötige Mitwirkungshandlung nicht vorgenommen haben. Er gerät bei einer Zug-um-Zug-Leistung (also insbesondere bei einer Gegenleistungspflicht) auch dann in Annahmeverzug, wenn er zwar die Leistung des Schuldners entgegennehmen, aber seine eigene Leistungspflicht nicht erfüllen will, § 298.

Der Gläubigerverzug tritt unabhängig von einem Verschulden des Gläubigers ein. Auch wenn er aus noch so verständlichen Gründen (unverschuldete Krankheit) an der Annahme der Leistung gehindert ist, treffen ihn die Rechtsfolgen. Er wird nämlich nicht zum Schadensersatz verpflichtet, sondern handelt lediglich gegen eigene Interessen (Obliegenheitsverletzung). Dadurch eintretende Folgen hat er stets selbst zu tragen.

i. Voraussetzungen Annahmeverzug, §§ 293 ff.

0. (Schuldverhältnis, keine Spezialvorschriften)
 1. Leistungsberechtigung des Schuldners
 2. Leistungsfähigkeit: Leistungserbringung darf nicht unmöglich sein, § 297.
 3. Angebot der Leistung durch den Schuldner
 - a) *Tatsächliches* Angebot *wie* sie geschuldet war zur rechten *Zeit* am rechten *Ort* (durch die rechte *Person*), § 294, oder
 - b) Mitwirkungspflicht/Ablehnung: → *Wörtliches* Angebot (rechtsgeschäftsähnlich)
 - c) Mitwirkungspflicht und Leistungszeit nach dem *Kalender* bestimmt/nach Ereignis bestimmbar → Angebot **entbehrlich**, § 296 S. 1, 2
 4. Nichtannahme der Leistung durch den Gläubiger
 - a) Nichtannahme der Leistung, § 293, oder
 - b) Unterlassen der Mitwirkung, §§ 295 S. 1 (2. Fall), 296, oder
 - c) Verweigerung der Gegenleistung, § 298
 - d) Ausnahme: Nur vorübergehende Nichtannahme. Gegenausnahme: Leistungszeit nach dem Kalender bestimmt oder Ankündigung durch Schuldner. § 299

E. Rechtsfolgen

I. Haftungsmilderung

Die für den Schuldner wichtigste Folge dürfte die Haftungsmilderung aus § 300 Abs. 1 sein. Nach Eintritt des Gläubigerverzugs haftet der Schuldner danach nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Fall 1, „Hopfen und Malz, Gott erhalt's!“: Brauereibesitzer B hatte bei Hopfengroßhändler H 200 Sack Hopfen einer bestimmten Sorte bestellt. Diese Sorte hatte H nicht auf Lager, wollte sie aber beschaffen. Es war vereinbart worden, dass B diese am 11.6.2004 (Freitag) bei H abholen sollte. Als H beliefert wird, stellt er die Säcke für B bereit und wartet auf Abholung. Am 11.6. erscheint B jedoch nicht, da er auf dem Weg zu H unverschuldet einen schweren Verkehrsunfall erleidet und der einzige andere LKW-Fahrer (F) der Familienbrauerei des B diesen ins Krankenhaus bringt. Am Abend des 11.6. verhält sich Oberaufseher O des H kurz vor Verlassen des Lagers leicht ungeschickt und lässt die Säcke feucht werden, was er – leicht unachtsam – nicht bemerkt. Als F bei H am Montag, den 14.6. erscheint, muss er feststellen, dass der Hopfen inzwischen verdorben und unbrauchbar ist.

Kann H von B trotzdem Bezahlung verlangen?

Anspruch des H gegen B auf Zahlung nach § 433 Abs. 2

1. Vertragsschluss ✓

2. Anspruch untergegangen, § 326 Abs. 1 S. 1?

- a) Dazu müsste zunächst der Schuldner (der Hauptleistung, also B) von der Leistungspflicht befreit worden sein. Hier kommt eine Befreiung des H wegen Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 in Betracht.
 - aa) Ursprünglich: Gattungsschuld (Gattung aber nicht untergegangen)
 - bb) Konkretisierung, § 243 Abs. 2? Holschuld, Aussondern der Säcke reicht also. ✓
 - cc) Diese Säcke Hopfen sind aber verdorben Unmöglichkeit ✓

Also eigentlich: Befreiung von der Leistungspflicht.

- b) Ausschluss nach § 446 S. 3 (als Sonderregel zu § 326)?
Gefahr meint hier sowohl das Risiko für den Käufer, aufgrund zufälligen Untergangs (d.h. beiderseits nicht zu vertretener Unmöglichkeit der Sachleistung) die Leistung nicht zu erhalten als auch, die Gegenleistung trotzdem erbringen zu müssen. Dazu müsste B zur Zeit des Untergangs im Verzug der Annahme gewesen sein.
 - aa) Am 11.6. war dem B die Leistung noch möglich. Er durfte auch schon leisten (das kann aus Gläubigerschutz etwa ausgeschlossen sein bei einem Darlehen vor Fälligkeit, damit dem Darlehensgeber nicht die Zinsen entgehen).
 - bb) H müsste B die Leistung tatsächlich angeboten haben. Die Leistung müsste dazu so angeboten werden, dass der Gläubiger „nichts weiter zu tun braucht, als zuzugreifen und die angebotene Leistung anzunehmen“.⁴ Ein bloßes Bereithalten der Leistung genügt jedoch nur, wenn der Schuldner sie zum Wohn- oder Geschäftssitz des Gläubigers bringt.⁵ Ein tatsächliches Angebot scheidet damit aus. Auch ein wörtliches Angebot nach § 295 liegt nicht vor. Jedoch könnte das Angebot nach § 296 entbehrlich sein. Hier war eine Zeit nach dem Kalender bestimmt: Am 11.6. sollte B den Hopfen abholen. Damit ist das Angebot entbehrlich.
 - cc) B nahm die Leistung nicht an. Hier hat er insbesondere die Mitwirkung unterlassen, die in der Abholung gelegen hätte, § 296.
 - dd) Obwohl hier ein Verschulden fehlt, war B also seit dem 11.6. nach § 293 in Annahmeverzug.

Die Gefahr für den zufälligen Untergang ist also auf den Käufer B übergegangen. Daneben müsste der Untergang auch zufällig, also von beiden Seiten, insbesondere von Verkäuferseite nicht zu vertreten sein.⁶ O, für dessen Verschulden H nach § 278 einzustehen hat, ist hier zwar leichte Fahrlässigkeit vorzuwerfen. Nach § 300 I muss H jedoch wegen des Annahmeverzugs des B nur grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz vertreten, für die nichts ersichtlich ist.

 - c) Der Ausschluss der Gegenleistungspflicht nach § 326 I greift hier also nach § 446 nicht ein.
 - d) Der Anspruch ist also nicht untergegangen.

3. Ergebnis: H hat einen Anspruch gegen B auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 II.

II. Gefahrübergang

Zudem findet bei der Gattungsschuld ein Gefahrübergang hinsichtlich der Leistungsfahrer statt, § 300 Abs. 2. Da mit dem Angebot der Schuldner meist schon das seinerseits erforderliche getan haben und damit Konkretisierung eingetreten sein wird, hat § 300 Abs. 2 nur einen kleinen Anwendungsbereich. Sollte der Schuldner H etwa zu einem bestimmten Termin dem Gläubiger G eine Ladung Gummibärchen *bringen* und hätte er *auf dem Weg* zu G (noch

keine Konkretisierung, da Bringschuld!) diesen per Mobiltelefon vorgewarnt (wörtliches Angebot), dieser aber gesagt, er wäre gerade im Urlaub und wolle die Leistung deshalb jetzt nicht (Annahmeverweigerung, dadurch wörtliches Angebot auch ausreichend), wäre die Leistungsfahrer (§ 300 Abs. 2) wie auch die Gegenleistungsfahrer (§ 326 Abs. 2 S. 1) übergegangen. Das heißt, hätte H samt Naschwerk *leicht fahrlässig* (also nicht zu vertreten, § 300 Abs. 1) einen Unfall gebaut und wären die Gummibärchen dadurch ungenießbar geworden (Unmöglichkeit), würde B von der Leistungspflicht frei (§ 275 Abs. 1 iVm § 300 Abs. 2), bräuchte keinen Schadensersatz zu leisten (kein Vertretenmüssen), könnte aber trotzdem die Gegenleistung fordern (§ 326 Abs. 2 als Ausnahme zu § 326 Abs. 1 S. 1).

Fall 2, „Nix ist umsonst“: *Der Hopfen wird in Fall 1 weder feucht, noch verdirbt er. Kann H von B Ersatz der zusätzlichen Lagerkosten für das Wochenende verlangen?*

Anspruch des H gegen den B aus § 304 auf Ersatz der Mehraufwendungen

1. Vorliegen des Gläubigerverzugs ✓, s.o.
2. Mehraufwendungen: Mehrkosten für längere Lagerung = Aufbewahrung ✓ (hier nicht bezifferbar, könnten etwa Überstunden sein, die er seinen Angestellten zahlen muss, damit sie die Hopfensäcke bewachen)
3. Kausalität: Wären nicht entstanden, wenn B den Hopfen rechtzeitig abgeholt hätte.
4. Ergebnis: H hat einen Anspruch gegen B auf Ersatz der Lagerkosten

III. Aufwendungsersatz

Hingegen kann der Schuldner keinen Schadensersatz verlangen und hat kein Rücktrittsrecht. Er muss die Leistung also weiter vorhalten und wieder anbieten, wenn der Gläubiger zum Empfang wieder willens und in der Lage ist. Entstehen ihm dadurch allerdings Kosten (Aufwendungen), so kann er diese ersetzt verlangen, § 304.

i Wenn die Abnahme jedoch auch wirkliche Pflicht des Gläubigers ist, wie etwa in § 433 Abs. 2, so kann er mit dieser Pflicht in Schuldnerverzug geraten und auch ein Rücktrittsrecht des Schuldners nach § 323 begründen.

Fall 3, „Aus allen Nähten“: *In Fall 1 bleibt der Hopfen wiederum unversehrt. B hatte aber bei Vereinbarung des Termins übersehen, dass dieser sich mit den alljährlichen Betriebsferien (7.6.-20.6.2004) überschneidet. H reizt seine Lagerkapazitäten immer fast völlig aus und besteht daher stets auf prompte Abnahme, was B auch weiß. Als B*

⁴ RGZ 85, 416. Bei dem tatsächlichen (!) Angebot handelt es sich nicht um eine Willenserklärung. Zugang oder Kenntnis des Gläubigers von dem Angebot ist nicht erforderlich. Auch in dem Fall, in dem Hs Fahrer bei B vorbeifuhr, läge also ein tatsächliches Angebot vor, selbst wenn B nie davon erführe.

⁵ KROPHOLLER, BGB § 294 Rn. 1.

⁶ Hätte B hier den Untergang zu vertreten, griffe nicht § 446, sondern § 326 Abs. 2 ein.

am 11.6. nicht erscheint, schickt H sofort eine E-Mail-Nachricht an die Brauerei, in der er auf sofortige Abnahme, spätestens bis zum Mittag des 16.6. besteht. E-Mail wird bei B – wie H weiß – an Werktagen eigentlich ab 8 Uhr stündlich abgerufen und gelesen. Am Abend des 16.6. erklärt H dem B (wiederum per E-Mail), er sehe sich an den Vertrag nicht länger gebunden. Den Hopfen verkauft er am 17.6. an X. Kann B von H weiterhin Lieferung verlangen?

Anspruch des B gegen H auf Lieferung von 200 Sack Hopfen aus § 433 Abs. 1 S. 1

1. Vertragsschluss ✓
2. Untergang durch Rücktritt des H, § 346⁷
 - a) Rücktrittserklärung, § 349 ✓ – auch Zugang, da B seine E-Mail für gewöhnlich abgerufen hätte.
 - b) Rücktrittsgrund?

Möglicherweise aus § 323 Abs. 1.

 - Fällige und einredefreie Leistungspflicht des B nicht erfüllt? ✓, Abnahmeverpflichtung aus § 433 Abs. 2.
 - Fristsetzung? ✓ – wohl auch angemessen
 - Fruchtloser Fristablauf ✓
 - Kein überwiegendes Verschulden oder Annahmeverzug des H (!)

Rücktrittsrecht ✓
 - c) Rücktritt wirksam, Leistungspflichten erlöschen.
3. Ergebnis: B hat keinen Anspruch gegen H.



Schaut Euch zur Übung vielleicht noch mal die Abwandlung zum Fall „Hopfen und Malz verloren“ an (Schuldrecht AT: Inhalt des Schuldverhältnisses)!

ii. Rechtsfolgen Annahmeverzug, §§ 293 ff.

- *Haftungsmilderung*: Schuldner hat nur noch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten, § 300 Abs. 1 (Merkposten etwa bei §§ 280, 283, bei § 286 sowie bei § 326)
- *Gefahrübergang* auf den Gläubiger (!)
 - *Leistungsgefahr* bei Gattungsschuld, § 300 Abs. 2
 - *Gegenleistungsgefahr*, § 326 Abs. 2 S. 1 2. Fall, § 446 S. 3
- Ersatz von *Mehraufwendungen*, § 304
- Wegfall der Verzinsung, § 301, und nur Ersatz der wirklich gezogenen Nutzungen, § 302.
- Recht zur Besitzaufgabe nach Androhung, § 303, zur Hinterlegung, § 372, oder zur Versteigerung, § 383
- Normalerweise kein Rücktrittsrecht

F. Lesen

- MEDICUS, SAT §§ 36, 44

⁷ Man könnte hier auch durch Ausschluss durch Unmöglichkeit denken, da H ja konkretisiert hatte. Wenn H jedoch zurücktrat, bestand im Zeitpunkt des „Unmöglichwerdens“ (Verkauf) keine Leistungspflicht mehr, die hätte unmöglich werden können.